



Amtsblatt

Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de

Nr.22/2017 vom 30. Oktober 2017 – 25. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Bestimmung der Nachfolge für ein Mitglied des Rates der Stadt Velbert
	3	Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
	4	Bebauungsplan Nr. 131 – Fellershof – als Satzung vom 23.10.2017
	7	Aufstellung der Teilaufhebungssatzung des Bebauungsplans Nr. 311 – Oberer Eickeshagen - vom 23.10.2017
	9	Bebauungsplan Nr. 676 – Nordstraße West – als Satzung vom 23.10.2017
	12	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße - vom 26.10.2017
	14	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 762.01 – Langenberger Straße / Heimstättenweg – vom 23.10.2017
	16	Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Große Feld / Langenberger Straße – vom 26.10.2017
	18	Offenlegung der Grenzniederschrift über den Grenztermin und die Ergebnisse der Grenzermittlung und die Bekanntgabe der Abmarkung / amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen
	19	Technische Betriebe Velbert AöR: Jahresabschluss 2016
	22	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
	22	Öffentliche Ausschreibungen
	23	Öffentliche Zustellungen
<u>Termine</u>	26	Sitzungstermine für die Monate November und Dezember

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
der Bestimmung der Nachfolge
für ein Mitglied des Rates der Stadt Velbert**

Der Ratssitz des kürzlich verstorbenen Ratsmitgliedes Herr Knut Niebuhr war neu zu besetzen.

Nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) war
Frau Margret Stolz,
Apothekerin, geb. 21.07.1959 in Oberbettingen,
Am Nordpark 16, Velbert-Mitte,
die nächste Kandidatin, die bei der Neuwahl des Rates am 24. Mai 2014 zum Mitglied des Rates gewählt wurde.

Frau Margret Stolz hat die Wahl nicht angenommen.

Danach ist nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)
Herr Norbert Schäfer,
Lehrer, geb. 27.03.1954 in Essen,
Bodensfeld 9, Velbert-Mitte,
der nächste Kandidat, der bei der Neuwahl des Rates 24. Mai 2014 zum Mitglied des Rates gewählt wurde.

Herr Norbert Schäfer hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Velbert, den 19. Oktober 2017

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Dirk Lukrafka

Öffentliche Bekanntmachung zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) übermittelt die Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr bis zum 31.03.2018 folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2019 volljährig werden (Geburtsjahr 2001):

1. Familienname
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Eine Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 Satz 2 Soldatengesetz ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz der Datenübermittlung nicht widersprochen haben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Velbert -ServiceBüro-, Thomasstr. 1, 42551 Velbert zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorgesprache im ServiceBüro der Stadt Velbert erklärt werden.

Der Vordruck zum Widerspruch gegen die Datenweitergabe steht auf den Internetseiten der Stadt Velbert als Download zur Verfügung.

Velbert, den 23.10.2017

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Timo Schönmeier

Bekanntmachung
über den Bebauungsplan Nr. 131 – Fellershof –
als Satzung
vom 23.10.2017

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 den Bebauungsplan

Nr. 131 – Fellershof – Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und (2) sowie § 4 (1) und (2) BauGB, dargelegt in Teil III der Planbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 131 – Fellershof – wird zugestimmt.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Oberbonsfeld, Flur 3: Flurstücke 610, 697 und 786.
4. Der Bebauungsplan Nr. 131 – Fellershof – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke –DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgeannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassenden Erklärung sind vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab auch im Internet unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

-
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

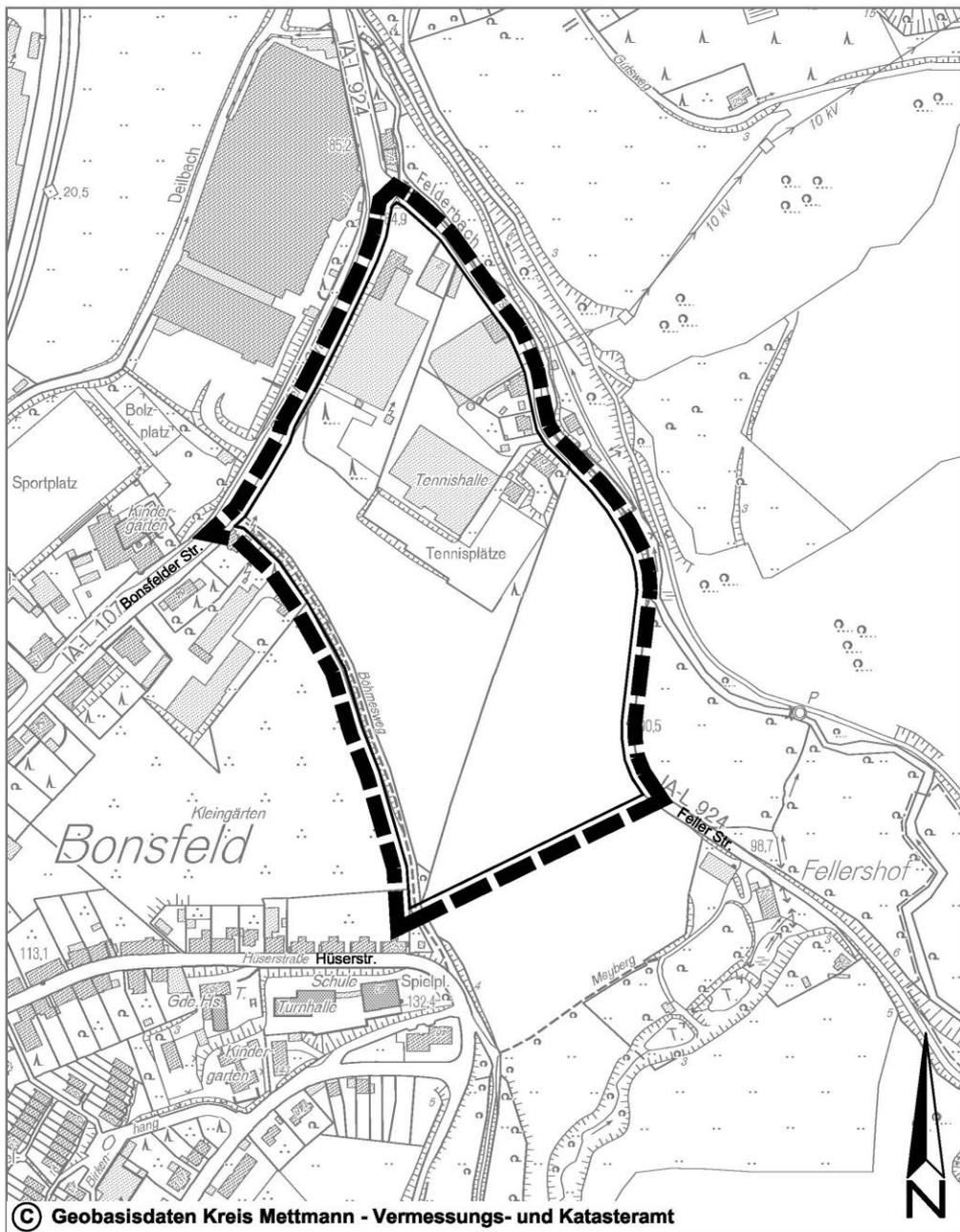
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 131 – Fellershof – rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Velbert, den 23.10.2017

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 131 - Fellershof -

Bekanntmachung

**über die Aufstellung der Teilaufhebungssatzung
des Bebauungsplans Nr. 311 – Oberer Eickeshagen -**

vom 23.10.2017

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufhebungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 311 – Oberer Eickeshagen – wird aufgestellt.
2. Der Geltungsbereich der Aufhebung bezieht sich auf die Flurstücke Gemarkung Langenberg, Flur 18, Flurstücke 391 und 394
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie entsprechend der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

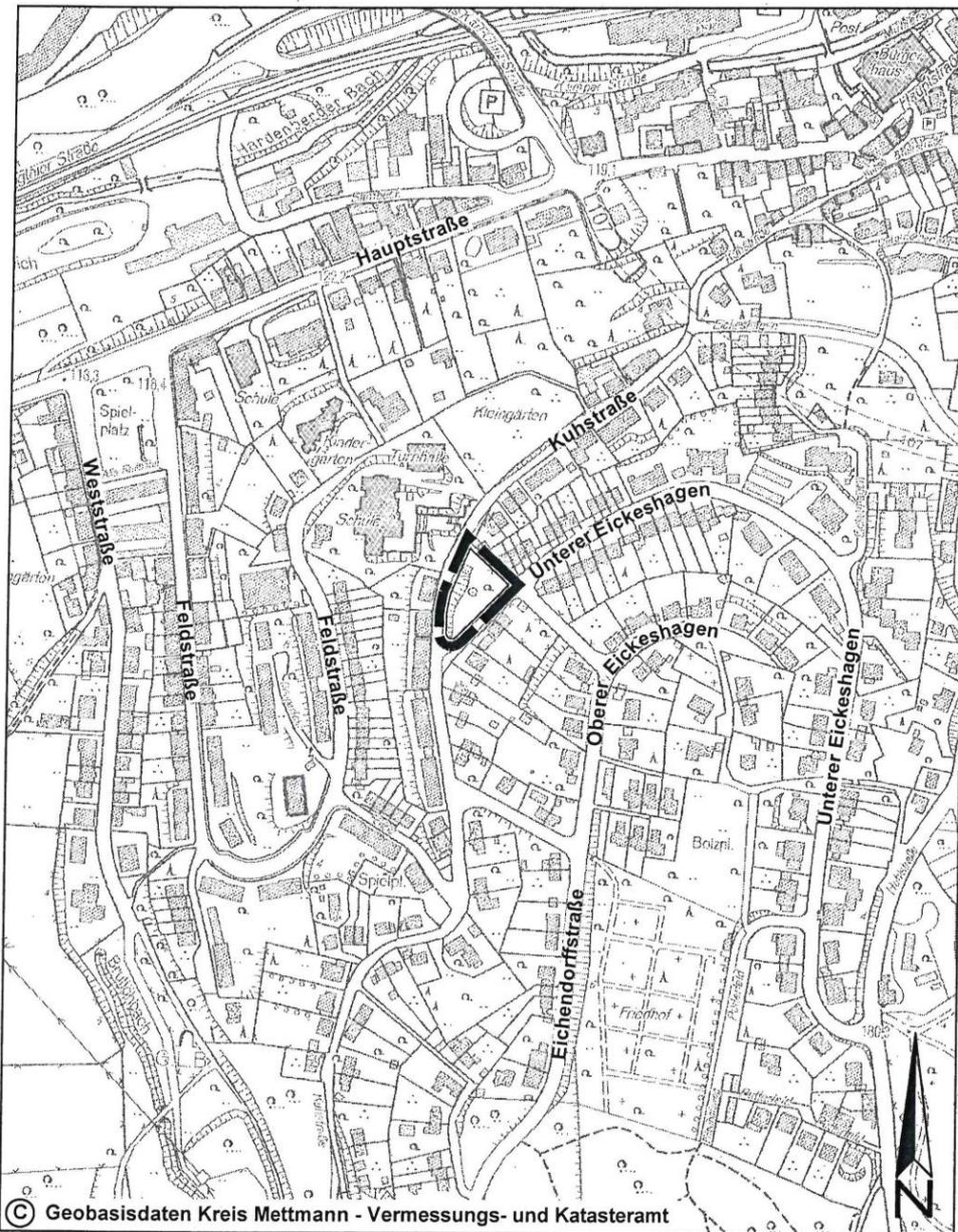
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 23.10.2017

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 311 - OBERER EICKESHAGEN -
Satzung über die Teilaufhebung

Bekanntmachung
über den Bebauungsplans Nr. 676 – Nordstraße West – als Satzung
vom 23.10.2017

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 den Bebauungsplan

Nr. 676 – Nordstraße West – als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und (2) sowie § 4 (1) und (2) BauGB, dargelegt in Teil III der Planbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 676 – Nordstraße West – wird zugestimmt.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 676 umfasst die Grundstücke Gemarkung Velbert, Flur 11, Flurstücke 56, 65, 66, 71, 212/70, 213/70, 228, 229, 230, 292, 323, 324 Flur 10, Flurstücke 39, 99/40, 100/40, 129/37, 147, 148, 170, 229, 230 und 231.
4. Der Bebauungsplan Nr. 676 – Nordstraße West – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der oben aufgeführte Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Benachrichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 angepasst.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an auch im Internet unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

-
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

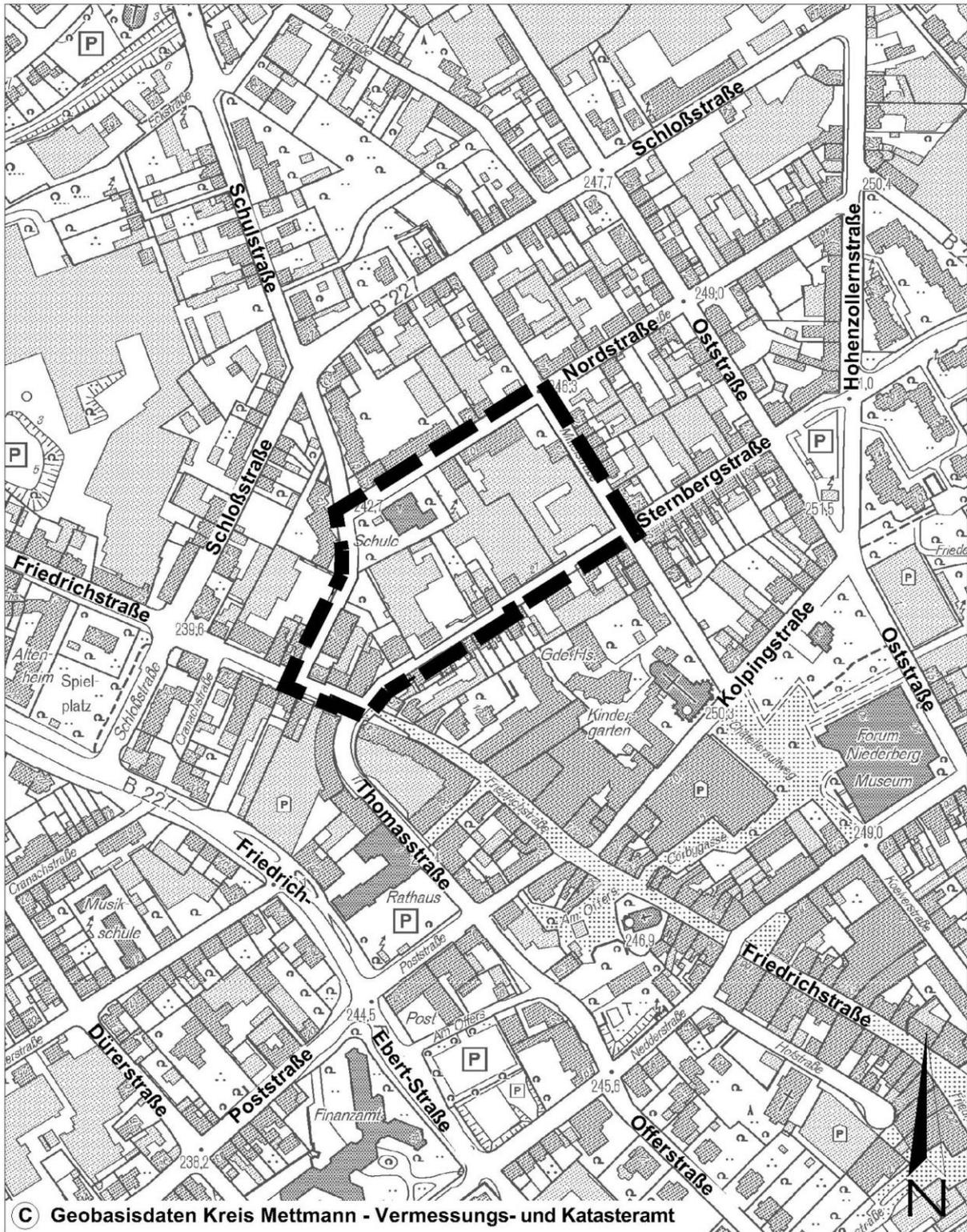
Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 676 – Nordstraße West – rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Velbert, den 23.10.2017

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 676 - Nordstraße West -

Bekanntmachung
über die Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße -
vom 26.10.2017

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße– wird beschlossen.
2. Das Plangebiet wird begrenzt:
 - im Norden und Nordosten durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Langenberger Straße (Flurstücke 2310, 2596 und 3284 der Flur 52, Gemarkung Velbert)
 - im Westen und Südwesten durch die westlichen und südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 3025, 2368, 3120, 248, 250, 2224 und 2214 (Flur 52, Gemarkung Velbert)
 - im Osten durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Bleibergstraße (Flurstücke 2837, 2208 und 2836 der Flur 52, Gemarkung Velbert)
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 761– Große Feld / Langenberger Straße –.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

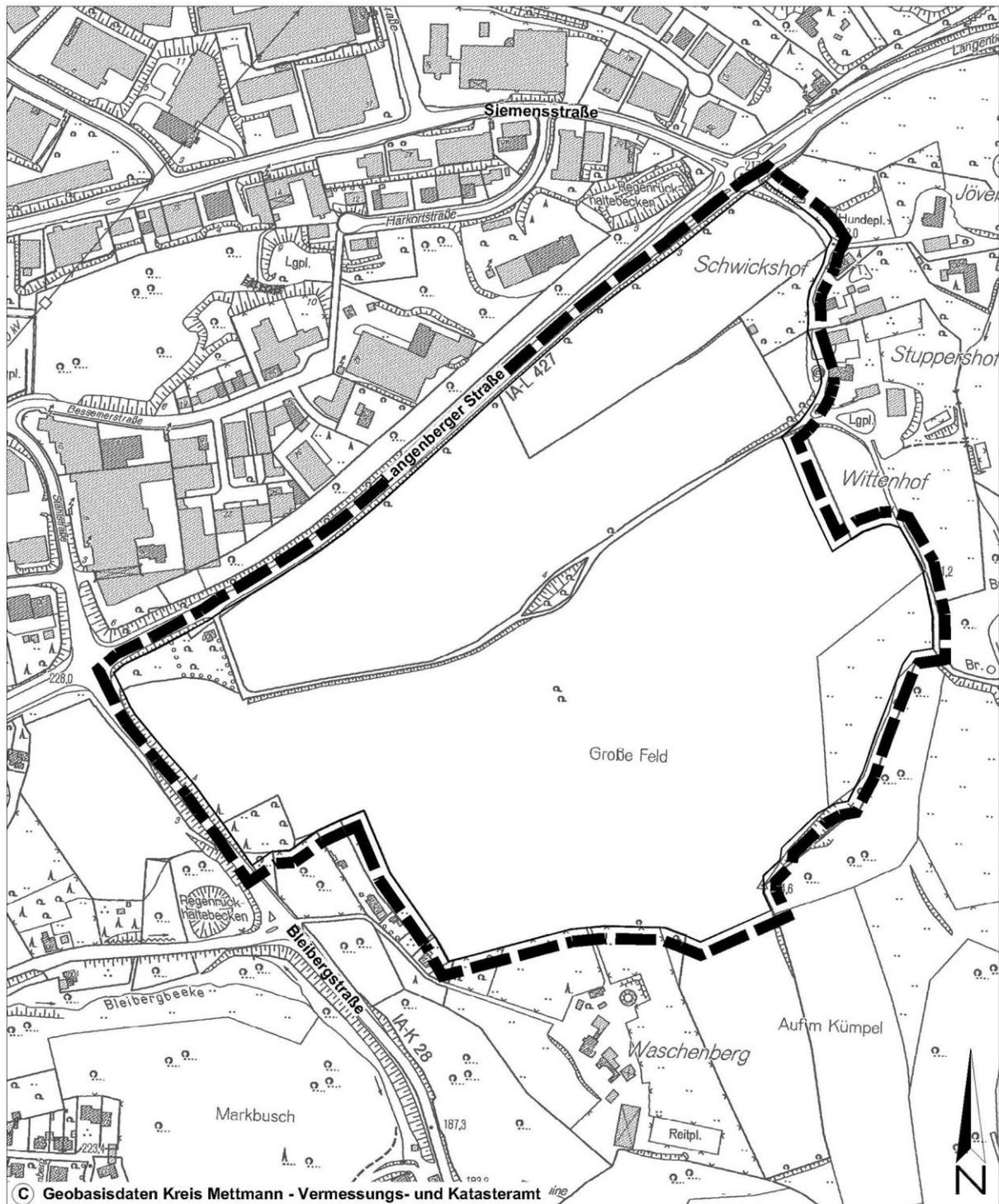
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 26.10.2017

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße -

Bekanntmachung
über die Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 762.01 – Langenberger Straße / Heimstättenweg –
vom 23.10.2017

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 762.01 – Langenberger Straße / Heimstättenweg – nach § 13b BauGB wird beschlossen.
2. Das Plangebiet liegt zwischen der Langenberger Straße und dem Heimstättenweg und umfasst das Flurstück 2996, Flur 52 der Gemarkung Velbert.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 762.01 – Langenberger Straße / Heimstättenweg –.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

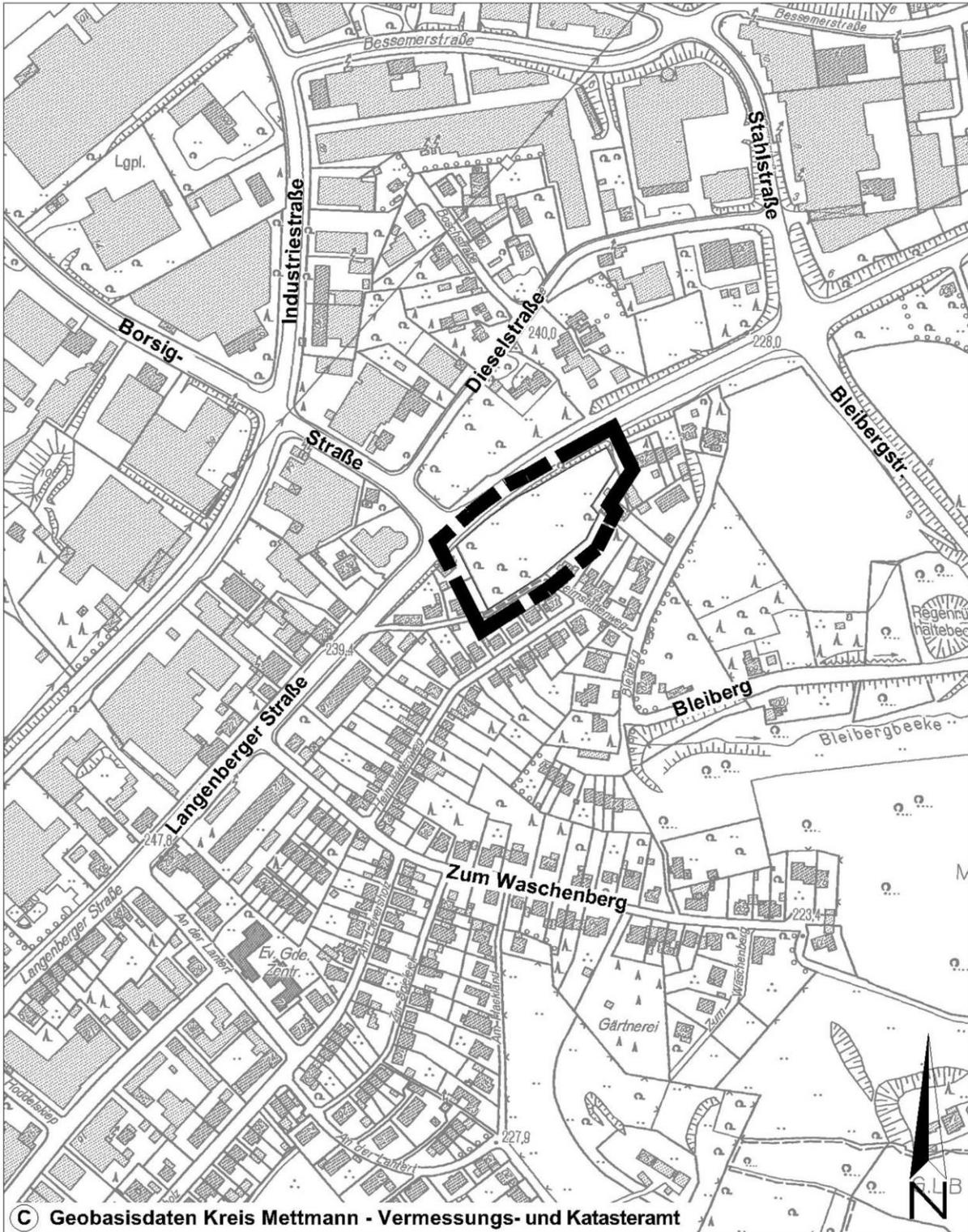
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 23.10.2017

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 762.01 - Langenberger Straße / Heimstättenweg -

Bekanntmachung

**über die Aufstellung der
8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Große Feld / Langenberger Straße –
vom 26.10.2017**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 wird beschlossen. Der Geltungsbereich der Änderung ist aus der Zeichnung ersichtlich, die Bestandteil dieses Beschlusses ist
2. Die 8. Änderung des FNP ersetzt bei Wirksamwerden in ihrem Geltungsbereich die Darstellungen des Flächennutzungsplanes.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis: Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

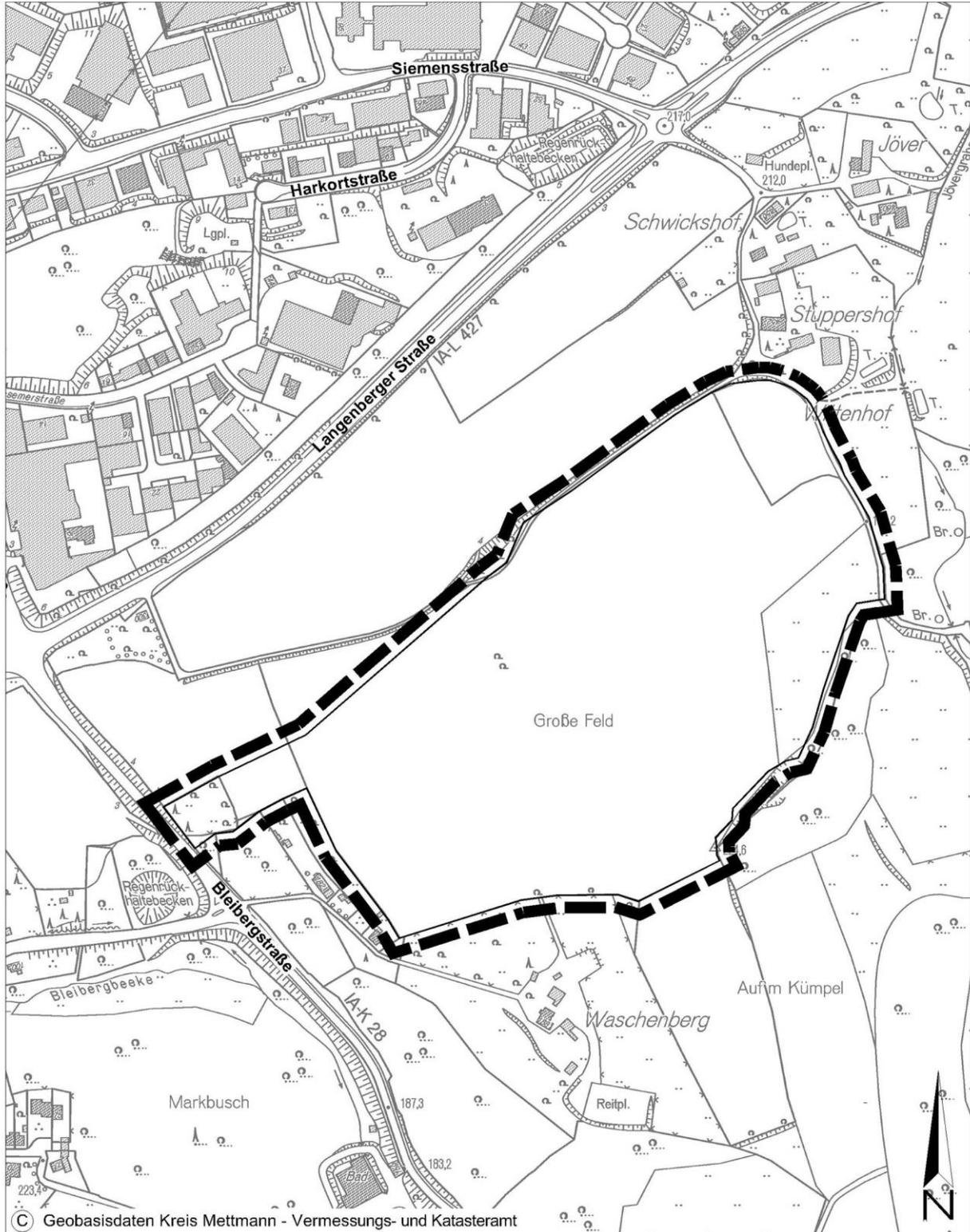
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 26.10.2017

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 08. Änderung - Große Feld / Langenberger Straße -



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Stadtbezirk Velbert - Mitte

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzniederschrift über den Grenztermin und die Ergebnisse der Grenzermittlung und die Bekanntgabe der Abmarkung / amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen

Gemarkung : Velbert
 Flur : 30
 Flurstück : 1192, 1193
 Lage: Winkelstraße
 Zweck : Straßenschlussvermessung und Grundstücksteilung nach dem endgültigen Ausbau der Winkelstraße zwecks Übertragung an die Technischen Betriebe der Stadt Velbert gemäß Erschließungsvertrag
 Geb.-Nr. : 131007-4

Die Ergebnisse der Grenzermittlung bzw. Abmarkung / amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen sind den Beteiligten gemäß § 21 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz -VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2014 (GV. NRW. 2014 S. 256) sind den Beteiligten in einem Grenztermin bekannt gegeben.

Da die Anschrift einiger Beteiligten bzw. ihrer Rechtsnachfolger nicht ermittelt werden konnte , werden die Ergebnisse der Grenzermittlung und die Bekanntgabe der Abmarkung bzw. amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp , Regerstr. 3, 42549 Velbert ab dem 06.11.2017 für die Dauer eines Monats.

Einen Termin zur Einsichtnahme können Sie unter der Telefonnummer 02051 – 80 09 43 0 in der Zeit von Montag – Donnerstags von 8.00 Uhr – 16.30 Uhr und Freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr vereinbaren.

Belehrung über die Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als von Ihnen anerkannt und es gelten damit die Grenzen als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Offenlegung Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Offenlegung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200860, 40105 Düsseldorf** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Velbert, den 10.10.2017

Pennekamp, Öffentl.best.VermIng.

**Technische Betriebe Velbert AöR
Jahresabschluss 2016**

**Gewinn- und Verlustrechnung der TBV AöR
für das Wirtschaftsjahr 2016**

	2016	
	€	€
1. Umsatzerlöse		50.023.334,52
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.388.677,63
3. Sonstige betriebliche Erträge		2.329.104,55
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.506.868,20	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	12.612.268,49	
		14.119.136,69
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	10.933.292,20	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.855.339,20	
		13.788.631,40
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		11.808.599,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		5.566.189,87
		8.458.559,74
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		716,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		8.298.064,88
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		161.210,86
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		569,56
12. Sonstige Steuern		42.747,32
13. Jahresüberschuss		117.893,98

Mit einstimmigem Beschluss des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts in seiner Sitzung vom 28.09.2017 wurde der Jahresabschluss 2016 der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts wie folgt festgestellt:

1.) Der Jahresabschluss der Technischen Betriebe Velbert AöR für das Wirtschaftsjahr 2016

wird
in der Bilanzsumme mit 383.408.971,62 Euro
und einem
Jahresgewinn in Höhe von 117.893,98 Euro
festgestellt.

Der Jahresgewinn wird mit dem Verlustvortrag verrechnet. Der Verlustvortrag des Vorjahres reduziert sich dadurch von 767.026,57 € auf 649.132,59 €. Er wird auf neue Rechnung vgetragen.

2.) Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Niederlassung Essen, hat am 31.08.2017 den folgenden, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Technischen Betriebe Velbert – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), Velbert, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der TBV. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 114a Abs. 10 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der TBV AöR festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2016 der Technischen Betriebe Velbert AöR wird hiermit gemäß § 27 Absatz 3 KUV öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 16.10.2017

gez. Dirk Lukrafka
Verwaltungsratsvorsitzender

Der Jahresbericht und der Lagebericht der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2016 ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den

Technischen Betrieben Velbert Anstalt öffentlichen Rechts
42549 Velbert, Am Lindenkamp 33, Zimmer 1.46
Montag-Mittwoch 8.00 – 16.00 Uhr,
Donnerstag 8.00 – 17.45 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

einzusehen.

Technische Betriebe Velbert AöR
Der Verwaltungsratsvorsitzende

Velbert, den 16.10.2017

Vermerk:

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts (TBV AöR) für das Wirtschaftsjahr 2016

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Gewinn- und Verlustrechnung der TBV AöR für das Wirtschaftsjahr 2016 mit dem Beschluss des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts vom 28.09.2017 (Vorlage 238/2017) übereinstimmt und gemäß § 27 Absatz 3 KUV ortsüblich bekanntgemacht worden ist.

gez.
Dirk Lukrafka
Verwaltungsratsvorsitzender

Bekanntmachung

über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 08, Reihe 007, Grab 003 – 004	Stiel	Stiel, Gertrud Berta Stiel, Alfred

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom

01. November 2017 – 01. März 2018 auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Öffentliches Grün & Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Das Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

Velbert, 24.10.2017

Technische Betriebe Velbert AöR
i.A.

gez.
Schieferstein
stellv. Geschäftsbereichsleiter

gez.
Brandt
Sachbearbeiter

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- KAG-Straßenbaumaßnahme Sontumer Straße
- Landschaftsgärtnerische Arbeiten
- Elektroarbeiten

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Öffentliche Zustellung

Herrn **Mahtorhee Lycurgus Bell**, geb. 11.12.1967, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 17.10.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden. Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 17.10.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Scholz (Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Herrn **Ahmed Diraoui**, geb. 02.10.1982, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 11.09.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden. Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 06.10.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Scholz (Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Herrn **Ilias Giannakoudakis**, geb. 09.02.1969, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 11.09.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 107 eingesehen werden. Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 06.10.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Scholz (Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Herrn **Daniel Hollemann**, geb. 16.10.1983, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 17.10.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 17.10.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Scholz (Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Herrn **Gianpiero Nardella**, geb. 28.08.1973, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 17.10.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 17.10.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Scholz (Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Herrn **Crescenzo Pruna**, geb. 01.05.1974, letzte bekannte Anschrift Via Porto Romano 31, 04020 Ventotene, Italien, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 12.06.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 107 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 06.10.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Scholz (Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Herrn **Bruno Bosnjak**, geb. 23.08.1982, letzte bekannte Anschrift Langenberger Str. 13, 42551 Velbert, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 12.10.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 107 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 12.10.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Scholz (Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Herrn **Robert Bürgermeister**, geb. 18. Juni 1986, zuletzt wohnhaft Dönbergstraße 4 in 42553 Velbert, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 28. August 2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstraße 79 in 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 11. Oktober 2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Scholz (Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Herrn **Michael Schäfer**, geb. 02.09.1973, letzte bekannte Anschrift Louis-Ferdinand-Str. 44, 45472 Mülheim a. d. Ruhr, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 26.09.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 06.10.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Scholz (Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Bußgeldbescheid vom 13.10.2017 für

Herrn Philipp Schwarz, geb. 05.01.1997
zuletzt wohnhaft Bonsfelder Str. 39, 42555 Velbert

Aktenzeichen 4.1.3/cs-2017-0330 durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Kommunalen Ordnungsdienst –, Nedderstr. 50, 42549 Velbert, Zimmer 505 oder Zimmer 501 eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 13.10.2017

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
P. Kröger

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(unter dem Vorbehalt von Änderungen)

Dienstag,	07.11.,	Integrationsrat (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	07.11.,	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache Velbert-Neviges)
Mittwoch,	08.11.,	Ausschuss für Schule und Bildung (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	08.11.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Bürgerhaus Langenberg)
Mittwoch,	08.11.,	Ausschuss f. Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing (Sitzungsort wird noch bekannt gegeben)
Donnerstag,	09.11.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Saal Velbert)
Montag,	13.11.,	Gemeinsame Sitzung JHA und Sozialausschuss (Rathaus, Saal Velbert)

Dienstag,	14.11.,	Umwelt- und Planungsausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	15.11.,	Kulturausschuss (Sitzungsort: ALLDIEKUNSTHAUS, Wiemerstraße 3,42555 Velbert)
Donnerstag,	16.11.,	Ausschuss f. Sport, Freizeit u. Tourismus (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	21.11.,	Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	28.11.,	R a t d e r S t a d t (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	29.11.,	Betriebsausschuss KVBV (Forum Niederberg, Pavillon)
Donnerstag,	30.11.,	Verwaltungsrat TBV AöR (Sitzungssaal, Am Lindenkamp)
Dienstag,	05.12.,	Schülerparlament (Rathaus, Saal Velbert)
Freitag,	08.12.,	Verbandsversammlung VHS (Rathaus Heiligenhaus, großer Sitzungssaal)
Montag,	11.12.,	Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	19.12.,	R a t d e r S t a d t (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	20.12.,	Verwaltungsrat TBV AöR (Sitzungssaal, Am Lindenkamp)
Donnerstag,	21.12.,	Kulturausschuss (Rathaus, Saal Velbert)

- Weihnachtsferien 27.12. – 05.01.2018 -